Amts- und Anzeigeblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock

und dessen Umgebung.

Erscheint wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Insertionspreis: die kleinsp. Zeile 10 Pf.

Abonnement vierteljährl. 1 M. 20 Pf. (incl. Bringerlohn) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

31. Jahrgang.

№ 123. Donnerstag, den 16. October **1884.**

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bisherige Polizeidiener in Kirchberg

Herr Gustav Friedrich Gläser

als **Polizeidiener in Eibenstock** unterm heutigen Tage verpflichtet und eingewiesen worden ist.

Gleichzeitig wird mit bekannt gemacht, daß vom heutigen Tage ab in der im Hintergebäude des Rathhauses befindlichen Wachtstube ein regelmäßiger Nachtdienst seiten der Polizeimannschaften in den Stunden von 10 Uhr Abends bis 3 Uhr früh im Sommer und bis 4 Uhr früh im Winter ausgeübt werden wird und können während dieser Zeit sich erforderlich machende Anzeigen angebracht werden. Dieses Wachtlocal dient gleichzeitig auch als Feuermeldestelle.

Eibenstock, den 15. October 1884.

Der Stadtrath.

Löscher. Bg.

Holz-Auction
auf Hundshübler Staatsforstrevier.

Im **Gasthofe** zu **Burkhardtsgrün** sollen

Freitag, den 24. October d. J.,

von früh 9 Uhr an

die in den Bezirken: Steinberg, alte Zwei, hintere Pechöfen, Vogelsäure, Tuchscheerersraum und Klötzerwald, in den Abtheilungen 4, 9, 50, 62, 63, 70 und 73 aufbereiteten Nutz- und Brennhölzer, als:

647 Stück weiche Stämme bis 19 Ctm. Mittenstärke,
1 weicher Stamm von 23 Ctm. Mittenstärke,

238	Stück	weiche Klötzer	von 13—15	Ctm.	Oberstärke,	3,5 Meter lang,
132	„	„ „	„ 16—22	„	„	
90	„	„ „	„ 23—37	„	„	
1853	„	„ Stangenkl.	„ 7—12	„	„	3,5 „ „
1356	„	„ Derbstang.	„ 8—9	„	Unterstärke,	
1229	„	„ „	„ 10—12	„	„	
412	„	„ „	„ 13—15	„	„	
1350	„	„ Reisstang.	„ 4—6	„	„	
850	„	„ „	„ 7	„	„	

5 Raummeter gute und
1 „ wandelbare weiche Brennscheite,
6 „ gute und
1 „ geringe weiche Brennknüppel,
7 „ weiche Aeste,
44 „ weiches Streureisig,
11,20 Wellenhundert weiches Schlagreisig,
43,70 „ „ Abraumreisig und
249 Raummeter weiche Stöcke

einzeln und partieenweise

gegen sofortige Bezahlung

sowie unter den vor Beginn der Auction noch bekannt zu machenden weiteren Bedingungen meistbietend versteigert werden.

Creditüberschreitungen sind unzulässig.

Wer die zu versteigernden Hölzer vorher besehen will, hat sich an den mitunterzeichneten Revierverwalter zu wenden.

Königl. Forstrentamt Eibenstock und Königl. Forstrevierverwaltung Hundshübel,

am 11. October 1884.

Geißler. **Gerlach.**

Bekanntmachung,
die Reichstagswahl betreffend.

Im Anschluß an die unterm 29. v. M. erlassene Bekanntmachung wird zur Nachachtung für die hiesigen Wähler Folgendes veröffentlicht: Für den hiesigen Wahlbezirk ist als Wahllocal der Hendel'sche Gasthof und als Wahlvorsteher der unterzeichnete Gemeindevorstand, als Stellvertreter Herr Gemeindeältester Hendel daselbst bestellt worden. Die Wahlhandlung selbst findet

Dienstag, den 28. October 1884,

von **Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr** statt. Die Stimmzettel sind von jedem Wahlberechtigten selbst in die Wahlurne einzulegen.

Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, sowie solche, welche keinen oder einen unlesbaren Namen enthalten, oder auf welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, ferner solche, auf welchen mehr als ein Namen enthalten oder der Namen einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist u. s. w., sind nach § 19 des Reichswahlgesetzes ungiltig.

Schönheiderhammer, den 14. October 1884.

Ed. Poller, Gemeindevorstand.

Nordschleswig.

Nach Artikel 5 des Prager Friedens sollten die dänischen Theile Nordschleswigs an Dänemark zurückgegeben werden; jene Bestimmung ist indessen durch Uebereinkommen zwischen Preußen und Oesterreich nachträglich aufgehoben worden. Dadurch ist der Besitz Nordschleswigs endgültig an Preußen übergegangen und die dänische Agitation in jenen Districten ist ganz aussichtslos. Trotzdem ist sie gerade in neuerer Zeit recht rege gewesen und durch die zahlreichen Ausweisungen, die in den letzten Wochen nothwendig geworden sind, ist man wieder auf die auffällige Thatsache aufmerksam gemacht worden, daß in den zwanzig Jahren, die seit der Erstürmung von Düppel und der Eroberung von Alsen verflossen sind, das Deutschthum in Nordschleswig so geringe Fortschritte gemacht habe.

Der Grund dafür ist in der zu weit gehenden Rücksichtnahme zu suchen, welche die Regierung hat der „dänischen Partei" angedeihen lassen. Mag es auch die höhere Staatskunst gebieten, so ist es doch im Interesse der Ausbreitung und Befestigung des Deutschthums als ein schwerer Fehler zu betrachten, daß noch heute die dänischen Optanten unangefochten im Lande sitzen neben dem deutschen Unterthan, unter dem Schutze des deutschen Rechts und deutscher Institution wohnend und der deutschen Wehrpflicht spottend, welcher dieser Gut und Blut opfern mußte und muß, während sie davon befreit sind; daß bis heute Beamte, Prediger und Lehrer mit dänischer Gesinnung in ihren Aemtern belassen worden sind, die bei politischen Wahlen sich lieber ihrer Stimme enthalten, als einem deutschen Kandidaten ihre Stimme geben, und in deren Häusern kaum ein deutsches Wort gesprochen wird; daß noch heute der dänische Unterthan stimmberechtigtes Mitglied deutscher Kirchengemeinden ist und so dazu beiträgt, die kirchliche Verwaltung in die Hände der Oppositionspartei zu bringen, wie das ja in den meisten Gemeinden Nordschleswigs der Fall ist! Weht doch kaum von einem Kirchthurm in Nordschleswig am Geburtstage des Kaisers, an den Gedenktagen der Nation eine deutsche Fahne, ist doch vor Kurzem ein Mitglied einer Synode so weit gegangen, bei dem Konsistorium die Beseitigung des Kirchengebets für den Kaiser zu beantragen, und ist doch noch heute die dänische Sprache in den meisten Gemeinden Nordschleswigs Kirchen- und Schulsprache. Wenn es auch richtig und angemessen ist, den Sprachverhältnissen Rechnung zu tragen, so sollte man doch auch der deutschen Sprache nach und nach zur Geltung verhelfen, indem man wenigstens einige Male im Jahre in allen Kirchen deutsch predigen ließe, und indem man die deutsche Sprache überall zur Schulsprache erhebt, wie dies jetzt schon in den Städten und Flecken der Fall ist. Namentlich sollte aber doch kein Beamter, kein Prediger und kein Lehrer angestellt werden, dessen politische Gesinnung nicht in dieser Beziehung zweifellos ist, damit nicht zu dem einen Uebel noch das andere komme.

Selbstredend kann nicht verlangt werden, daß die in Nordschleswig wohnenden Dänen plötzlich ihre Nationalität wechseln sollen; Niemand wird ihnen die Pflege ihrer nationalen Sprache verwehren; aber aus dieser Duldung dürfen sie keine weitergehenden politischen Rechte ableiten wollen. Die Optanten weisen es zurück, sich staatsbürgerliche Pflichten auferlegen zu lassen; daraus ergiebt sich von selbst, daß sie auch keine staatsbürgerlichen Rechte, am allerwenigsten aber Vorrechte vor den Deutschen verlangen können.

Nur das entschiedenste Vorgehen der Staatsregierung auf diesem Gebiete kann einerseits hier Wandel schaffen und der dänischen Agitation einmal ernstlich vor die Augen führen, wer Herr im Lande ist, andererseits aber die tiefe Muthlosigkeit beseitigen, die sich heute so vieler Deutschgesinnten in Nordschleswig bemächtigt hat, weil sie fort und fort, und oft mit persönlichen Opfern für die deutsche Sache eintretend, die Früchte ihres Ausharrens nicht erkennen können und da nicht die wünschenswerthe Unterstützung finden, von wo man sie am ersten erhoffen zu dürfen glaubt.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der von Deutschland angeregte Plan, die westafrikanischen Fragen auf einer Konferenz zu regeln, hat, wie in Frankreich, so auch unter den übrigen direct interessirten und eingeladenen Mächten, bisher bei Belgien, Spanien, Holland, und unter den Mächten, denen nur Mittheilung von der beabsichtigten Konferenz gemacht worden ist, bei Oesterreich und Rußland, lebhafte Zustimmung gefunden.

— Der 79jährige Herzog von Braunschweig liegt auf seiner Herrschaft Sybillenort in Schlesien schwer erkrankt danieder. Damit tritt die Erbfolge in Braunschweig wieder in den Vordergrund. Durch ein Regentschaftsgesetz vom Jahre 1879 ist einstweilige Vorsorge getroffen. Danach hat ein aus den Mitgliedern des Ministeriums, dem Landtags-Präsidenten und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts bestehender Regentschaftsrath alsbald die Regierungsgeschäfte zu übernehmen; der Landtag des Herzogthums hat binnen Jahresfrist einen Regenten aus der Zahl

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id426614763-18841016/1